

Der Zeitfaktor bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung

Bearbeitet von
Lambert Krause

1. Auflage 2011. Taschenbuch. 223 S. Paperback

ISBN 978 3 631 61972 8

Format (B x L): 14 x 21 cm

Gewicht: 300 g

Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Güterrecht, Versorgungsausgleich,
Unterhaltsrecht

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beack-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

A. Einführung

I. Grundlagen der Zugewinnngemeinschaft

Vereinbaren Ehegatten durch Ehevertrag nichts anderes, so leben sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, § 1363 Abs. 1 BGB. In der Praxis ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand der Regelfall.

1. Gemeinschaftsrecht, §§ 741 ff. BGB

Entgegen ihrem Name ist die Zugewinnngemeinschaft rechtlich keine Gemeinschaft i.S.d. §§ 741 ff. BGB,¹ sondern als Gütertrennung strukturiert.² Endet die Zugewinnngemeinschaft, so ist sie deshalb auch nicht nach Gemeinschaftsrecht auseinanderzusetzen.

Weder wird deshalb durch Begründung dieses Güterstandes das bisherige Vermögen von Mann und Frau gemeinschaftliches Vermögen noch automatisch das Vermögen, das die Ehegatten danach erwerben, § 1363 Abs. 2 Satz 1 BGB.³

In den Grenzen der §§ 1364 ff. BGB verwaltet jeder Ehegatte vielmehr sein Vermögen – wie vor der Eheschließung bzw. Begründung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft – selbständig weiter, § 1364 BGB.

2. Gesellschaftsrecht, §§ 735 ff. BGB

Der Gesetzgeber hat sich dagegen entschieden, güterrechtliche Ansprüche für den Fall der Beendigung der Zugewinnngemeinschaft zu bestimmen, indem die Ehezeit nachträglich abgerechnet wird.

1 So ausdrücklich: BFH, Urteil vom 21.03.2002 – IV R 1/01, NJW 2002, 2974, 2975; Röhmel, FPR 2009, 273.

2 Schwab in Festschrift für Kanzleiter, 365, 375 f.

3 Zu der Situation in anderen Rechtsordnungen: *Dethloff*, Gutachten zum Deutschen Juristentag 2008, A 31.